

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 75.

Sonnabend, 1. April 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis: Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch meine Expeditionen in den Provinzen 1 Mark 25 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger post frei 1 Mark 50 Pfg., Kupferdruck-Bezugspreis für die Räume des Tagesblattes 100 Bogen 100 Pfg. — Druck und Verlag von Sanger & Wittenberg in Riesa. — Druckerei: Sanger & Wittenberg, Riesa. — Für die Expeditionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Nachdem die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse den nachstehend unter  $\odot$  ersichtlichen Nachtrag zu dem für die Landgemeinden des hiesigen Bezirks gültigen Tanzregulativ in der Fassung vom 28. September 1895 aufgestellt hat, wird dieser Nachtrag mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gegeben, daß derselbe sofort in Kraft tritt.

Die Herren Gemeindevorstände und Quisvorsitzer des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Großenhain werden hiermit veranlaßt, die in ihren Bezirken befindlichen Inhaber tanzberechtigter Schanklokale anzuweisen, diesen Nachtrag, welcher in der Amtsblatt-Druckerei von C. Plasnik in Großenhain käuflich zu beziehen ist, den in ihren Lokalen aushängenden Tanzregulativen anzufügen.

Großenhain, am 16. März 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

746 F.

Dr. Wilmann.

Widel.

## Nachtrag

zu dem Tanzregulativ,

gültig für die Orte des Verwaltungsbezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, in welchen die erwähnte Landgemeinde-Ordnung gilt, vom 28. September 1895.

1.

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

Tanzvergütungen, sofern sie nicht von Privatpersonen in ihren Wohnungen für ihre Familienangehörigen und eingeladenen Gäste veranstaltet werden, dürfen nur in solchen Gast- oder Schankwirtschaften stattfinden, deren Inhabern im Allgemeinen die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik erteilt worden ist.

Sollen ausnahmsweise Tanzvergütungen von Vereinen oder Gesellschaften oder Privatpersonen für eine im Voraus begrenzte Anzahl von Personen in anderen öffentlichen Räumen stattfinden, so bedarf es hierzu der für jeden einzelnen Fall nachzusuchenden Erlaubnis der Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Kosten der etwa notwendig werdenden baulich-technischen Untersuchung sollen dem Gesuchsteller zur Last und sind vor der Veranstaltung des Vergnügens an die Königl. Amtshauptmannschaft abzuführen.

2.

§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Zeitdauer der im 1. Absatz dieses Paragraphen gedachten Tanzvergütungen wird insoweit beschränkt, als dieselben an Sonn- und Festtagen nur erst nach beendeter Nachmittags-Gottesdienst beginnen dürfen und spätestens Nachts 12 Uhr zu schließen sind.

## Zum Osterfeste.

† Karfreitag, der ernste Trauertag der Christenheit, der uns unter das Kreuz auf Golgatha führt, ist vorüber. Oberglocken klingen wieder durch das Land, und überall, wo man ihren Klang recht zu deuten weiß, ruft sie zu festlicher Freude. Wie es in den Herzen derer aussticht, die Jesum lieb haben und ob seines stillen Entschlusses, seiner milden Freundlichkeit, seiner erbarmenten Liebe sich unwillkürlich zu ihm hingezogen fühlen, ohne ihn als den auferstandenen Osterherren und Lebensfürsten zu kennen, das zeigt uns das Bild der beiden Wanderer auf der Straße gen Emmaus. Mit gesenktem Haupt, mit trübem Blick ziehen sie ihres Weges. Wie eine Centnerlast liegt es auf ihrer Brust, daß sie sich in ihren schönsten Hoffnungen getäuscht sahen. Kein Himmelsblau, kein Blumenblühen, kein Vogelgesang vermag ihnen die Freudigkeit des Herzens wiederzugeben; Klagen kommt es von ihren Lippen: „Wir aber hofften, er sollte Israel erlösen.“ Das zeigt uns das Bild der Maria Magdalena am Grabe des geliebten Meisters. In Angst und Schmerz sucht sie den theuern Todten. Thränenüberströmten Angesichts sieht sie die Worte hervor: „Sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben.“

Und was uns diese edlen Gestalten der Ostergeschichte lehren: Ohne den Auferstandenen keine Hoffnung, kein Frieden, keine Freude fürs arme, bange Menschenherz, sondern nur Kummer, Sorge, Thränen, — das hat sich als unumstößliche Wahrheit erwiesen bis auf den heutigen Tag. Wer nur Karfreitag kennt, wer nur bis nach Golgatha den Herrn begleitet und dort das Ende und den Abschluß seines ganzen Lebens und Wirkens sieht, der kann auch selbstverständlich keinen Antheil haben an der großen Osterfreude. Die Macht des Todes, der auch Christus und seine edelsten Bestrebungen am Stamm des Kreuzes anheimgelassen, bis jetzt für ihn fort in ungeschwächter Kraft und Unerklichkeit. Kann an den Gräbern seiner Lieben nicht anders trau-

ernstlos. Er kann an sein eigenes Ende nicht anders denken als mit Gefühlen des Grauens und der Furcht. Auf seinem Grabstein kann nichts weiter stehen, als das Trostlos-Kalte: Geboren, gelebt, gestorben, begraben.

Doch gottlos! Oftern ist auf Karfreitag gefolgt, und alles Klagen und Jagen hört auf, wo der Triumph- und Siegesruf erklingt: „Der Herr ist auferstanden! Der da tobt war, siehe, er lebet!“ An dieser einen, größten That göttlicher Allmacht und Liebe scheitern sich die Geister. Von der Stellungnahme zu ihr hängt unser Christenthum und unsere ganze Lebensauffassung ab. Wer unumwunden bekennet: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube;“ wer in der Osterbotschaft nicht weiter sieht als das Phantasiengebilde religiös überpannter Frauen oder das Gedankenprodukt schlau berechnender Apostel; wer es bei dem Blick auf Jesum im besten Falle nur zu dem Bekenntnis des römischen Hauptmanns unter seinem Kreuze bringt: „Fürwahr, dieser ist ein frommer Mensch gewesen,“ aber er ist, wie so mancher Grobe und Eble unseres Geschlechts ein Opfer seiner ihn vertennenden Zeitgenossen geworden — für den kann der weisevolle Klang der Oberglocken unmöglich eine tiefere Bedeutung haben. Sie kündet ihm nicht den Anfang eines neuen, vom Himmel stammenden, göttlichen Lebens, das stärker ist als selbst der Tod. Sie werden ihm nicht zu Auferstehungsglocken eines neu erwachenden, die ganze sittliche Persönlichkeit des Menschen bestimmenden und beherrschenden Glaubens, sondern er bleibt stehen auf dem Standpunkt des alten und des modernen Heidenthums, für das Oftern nichts anderes als das fleibliche Frühlingsfest mit neuem Leben im Reiche der Natur.

Das christliche Oftern bedeutet unendlich mehr. Es bleibt nicht stehen bei dem natürlichen Lauf der Dinge; es sieht und bezeugt hinter ihnen die Allmachtshand dessen, der, wo es das Heil der ganzen Menschheit erfordert, als ein Herr auch über die Gesetze der Natur sich erweist. Wo das Heidenthum abschließt mit Tod und Vernichtung, da erschließt es uns eine Welt der Verklärung, weist uns hin auf ein Leben, des, unabhängig von dem zu Erde sich aufhebenden

Leibe, im Jenseits seine Vollendung findet. Wo jenes Hoffnungslosigkeit auf seine Fahne schreibt, da verleiht dieses eine Hoffnungsfreudigkeit, die auch über Noth und Elend der Erde einen milden Glanz verbreitet und helle Strahlen des Lichts auch in die Gräber unserer Lieben fallen läßt. Die christliche Osterfeier wird so zum Ausgangspunkt einer völlig neuen Weltanschauung, die es nicht bloß mit Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch mit dem Menschen Zukunfts, nicht bloß nach Art des Naturalismus und Materialismus mit dem Diesseits, sondern auch mit dem Jenseits, nicht bloß mit Lebensgenuss, sondern auch mit Lebensverantwortlichkeit zu thun hat und ihre centrale Bedeutung für die Gestaltung unseres ganzen sittlich-religiösen Volkslebens ist darum ganz unieugbar. Weht unserm Volk, das, Gott sei dank, noch immer ein christliches ist, das Bewußtsein einer höheren Welt, die Gewißheit eines Lebens nach dem Tode je mehr und mehr verloren, so regen sich in ihm auch um so mächtiger die niedrigeren Triebe, die ausschließlich auf Lebensgenuss und fleischliches Wohagen, auf Erdengut und Erbenstand gerichtet sind. Jede idealere Lebensauffassung, jedes Gefühl der Lebensverantwortlichkeit, aber auch jeder Trost in des Lebens Mächten und des Todes Schrecken hört auf, und es bleibt allein übrig die Welt des Staubes, in der alles Staub und Asche wird.

Wäge denn Oftern, das wir in diesen festlichen Tagen wieder begehen, auch rechten Osterglauben bei unserem Volke finden und so auch Osterfesten und Osterleben hineinbringen in alle seine Schichten, in Herzen und Häuser, in Freuden und in Trauertstätten. Mögen überall, wo Oberglocken rufen, und das Osterbengelium verkündigt wird, auch Ostergemeladen sich einfinden, die glaubensgewiß und hoffnungsfreudig mit einstimmen in das alte schöne Osterlied:

Christus ist erstanden,  
Frei von Todesbanden!  
Des wollen wir uns herzlich freuen,  
Und unser Trost soll Christus sein.  
Gelobt sei Er!

Bei beachteter längerer Ausdehnung finden die in § 6 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3.

Am Schlusse des § 12 ist anzufügen:

Für die Einhaltung der Vorschriften des Tanzregulativs und weiterer von der Königl. Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen bei Vergnügungen der in § 12 gedachten Art ist in erster Linie der Veranstalter, beziehungsweise der Vorstand des Vereins oder der Gesellschaft verantwortlich; insbesondere haben dieselben dafür Sorge zu tragen, daß die Vergnügungen nicht öffentlich veranstaltet werden und nicht Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft oder geladene Gäste derselben sind, unbefugter Weise im Saale sich aufhalten.

Großenhain, den 10. März 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Wilmann.

Freitag, den 7. April 1899,

Vorm. 10 Uhr,

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Nähmaschine, 1 Anzahl Leder für Schuhmacher, 1 Stk. Drell und 1 Partie Bänder und Senkel gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 29. März 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.

Sehr. Edman.

Mit Zustimmung des Stadtverordneten-Kollegiums haben wir beschlossen, den Preis für Koch-, Heiz- und Kraftgas zu ermäßigen und zwar bis auf Weiteres auf 18 Pfg. pro cbm. herabzusetzen.

Diese Preisermäßigung erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar 1899 ab.

Riesa, den 1. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Docters.

Nachdem Herr Dr. jur. Wilhelm Johann Ludwig Wegelin, bisher Assessor bei dem Königl. Amtsgericht Riesa, heute für die Stadt Riesa als besoldeter Stadtrath und Stellvertreter des Bürgermeisters verpflichtet und eingewiesen worden und sein Amtsantritt erfolgt ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Riesa, den 1. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Docters.

5.

5.